

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (STAND: 18.11.2025)

DER METASPAN GMBH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (im Folgenden: **AN**). Bei laufenden Geschäftsbeziehungen, d. h. bei Folgeaufträgen, gelten diese Bedingungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden: **AG**) gelten nur insoweit, wie der AN diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, auch wenn der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ergänzend hierzu gelten zusätzliche Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten, welche in den allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen in der jeweils gültigen Fassung des AN geregelt sind.

§ 2 Angebote & Vertragsabschluss

- Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für den AN erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt sind oder durch Übersendung der bearbeiteten Ware erfüllt sind. Ein Schweigen auf eine Bestellung stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben, egal in welcher Form sie übermittelt wurden.
- Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: **Unterlagen**) behält der AN sich sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind dem AN auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- Sämtliche auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem AG nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Lieferung, Versand und Versicherung sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anderweitig in der schriftlichen Auftragsbestätigung geregelt.
- Falls nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen des AN angegeben, ist die Vergütung sieben (7) Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.
- Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung der Faktoren verständigen.
- Sofern der AN zusätzliche Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage usw.) übernimmt, hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Erstattung angemessener Kosten.
- Werkzeuge, die nicht den Normalien des AN entsprechen, sowie die Anfertigung und Herrichtung besonderer Vorrichtungen werden vom AN gesondert berechnet.
- Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt – vorbehaltlich eines weiteren Schadens – Zinsen in Höhe von zwölf Prozent (12 %), mindestens jedoch acht Prozentpunkte (8 PP) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Berechnet der AN höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen, bleibt dem AG der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG ist der AN – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ist der AG zur Vorkasse oder zur Stellung einer angemessenen Sicherheit nicht bereit, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit der AN selbst noch nicht geleistet hat. 8. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den AG zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

§ 4 Kostenvoranschlag

Wird vor Ausführung eines Auftrags die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

§ 5 Pfandrecht

Der AN hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des AG, sobald diese zur Bearbeitung oder Reparatur übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz (§§ 1204 ff. BGB) und der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Lieferung & Lieferverzug

- Erfolgt eine Bearbeitung unter Beistellung von Teilen durch den Auftraggeber (AG), so müssen die beigestellten Teile aus gut zu verarbeitendem Material von üblicher, industrietauglicher Beschaffenheit bestehen und maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind. Der Auftragnehmer (AN) übernimmt keine Prüfungspflicht hinsichtlich Werkstoffgüte, Härte oder Eignung für die vorgesehene Bearbeitung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der AN den AG über den entstehenden Mehraufwand und die daraus resultierende Preisanpassung informieren. Lehnt der AG die Preisanpassung ab, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung zu erklären. Bereits geleistete Arbeiten sowie aufgewendete Kosten sind vom AG zu vergüten.
- Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten sämtliche Liefertermine als verbindlich.
- Verbindliche Lieferfristen oder -termine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AN. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Details sowie der Beibringung aller vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen. Vom AG während der laufenden Auftragsabwicklung gewünschte Änderungen verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung des AN.
- Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferterminen ist der fristgerechte Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, Teile, Pläne, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Mitwirkungspflichten. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.
- Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart und gerät der AN in Verzug, ist der AG verpflichtet, dem AN eine angemessene Nachfrist – in der Regel mindestens vier Wochen – schriftlich zu setzen.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des AN verlassen hat oder dem AG die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem AG zumutbar ist.
- Wird die Lieferfrist infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen oder sonstiger vom AN nicht zu vertretender Umstände überschritten, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei entsprechenden Ereignissen bei Vorlieferanten. Der AN wird dem AG Beginn und Ende solcher Ereignisse baldmöglichst mitteilen.
- Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung berechtigt, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang dauerhaft unmöglich wird. Ist nur ein Teil der Leistung betroffen, besteht ein Rücktrittsrecht nur dann, wenn der AG nachweist, dass er an der Teillieferung kein Interesse hat. In allen anderen Fällen ist der auf die Teillieferung entfallende anteilige Preis zu entrichten.
- Kommt der AN mit der Lieferung in Verzug, kann der AG, sofern er glaubhaft nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes pro vollendeter Verzugswoche, maximal jedoch 5 % des Wertes des betroffenen Lieferumfangs, geltend machen.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG wegen Lieferverzugs, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, sind – auch nach Ablauf einer dem AN gesetzten Nachfrist – ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

und setzt ein Verschulden des AN voraus. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des AG ist ausgeschlossen.

14. Der AG ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Lieferverzögerung am Vertrag festhält oder vom Vertrag zurücktritt.
15. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, so ist der AN berechtigt, ab dem ersten Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des Nettoauftragswertes pro angefangenem Monat zu berechnen. Der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist der AN berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AG mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
16. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den AG über – auch bei Teillieferungen oder wenn der AN den Versand übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den AG über.

§ 7 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftraggeber (AG) ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer (AN) erbrachte Leistung am Erfüllungsort unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Versandbereitschaftsmeldung abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn eine vertraglich vorgesehene Erprobung durchgeführt wurde oder zu diesem Zeitpunkt hätte erfolgen können.
2. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, obwohl der AG hierzu verpflichtet ist, gilt die Leistung als stillschweigend abgenommen, sofern kein wesentlicher Mangel angezeigt wurde. Der AN wird den AG auf diese Rechtsfolge in der Fertigstellungsanzeige gesondert hinweisen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den AG über:
 - mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Versendung bestimmte Person, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers des AN, auch bei Teillieferungen;
 - bei verzögertem Versand oder Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des AG – mit Anzeige der Versandbereitschaft;
 - bei vereinbarter Abnahme – mit Abnahme oder der fingierten Abnahme nach Absatz 2.
4. Auf ausdrücklichen Wunsch des AG wird der AN die Ware auf Kosten des AG gegen übliche Transportrisiken wie Diebstahl, Bruch-, Transport-, Wasser- oder Feuerschäden sowie sonstige versicherbare Risiken absichern. Der AN handelt insoweit ausschließlich im Namen und auf Rechnung des AG.
5. Der AG ist verpflichtet, angelieferte Gegenstände auch bei Vorliegen von offensichtlichen Mängeln oder Transportschäden zunächst entgegenzunehmen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen bleibt hiervon unberührt, erfolgt jedoch ausschließlich unter Beachtung der Rückpflichten gemäß § 377 HGB.

§ 8 Materialfehler & Fehlarbeit

1. Stellt sich im Verlauf der Bearbeitung heraus, dass vom Auftraggeber (AG) beigestellte Teile infolge von Materialfehlern oder ungeeigneten Werkstoffeigenschaften unbrauchbar sind oder nicht den vertraglich vorausgesetzten Anforderungen genügen, so hat der AG dem Auftragnehmer (AN) die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Bearbeitungskosten sowie etwaige Ausfallzeiten zu erstatten. Eine Verpflichtung des AN zur Prüfung der Eignung oder Qualität beigestellter Materialien besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
2. Durch den AN verursachte Fehlarbeiten, die eindeutig auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung zurückzuführen sind, werden dem AG nicht berechnet. In den vereinbarten Preisen des AN ist kein Ausschussrisiko enthalten. Führt der Bearbeitungsprozess – trotz sachgemäßer Ausführung – dazu, dass ein oder mehrere Werkstücke Ausschuss werden, so kann der AG daraus keinen Anspruch auf Ersatz oder Gutschrift herleiten, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AN vorliegt.
3. Der AN übernimmt ausschließlich das Risiko für die ordnungsgemäße Ausführung der beauftragten Bearbeitung. Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Untergang der beigestellten Teile verbleibt beim AG. Eine Haftung des AN besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. In einem solchen Fall steht dem AG nach Wahl des AN ein Anspruch auf kostenlose

Wiederbeschaffung gleichwertiger Rohteile oder auf Geldersatz zum Materialwert zu.

Die Haftung für Schäden an beigestellten Teilen ist unabhängig von weiteren Haftungsbegrenzungen in diesen AGB der Höhe nach auf maximal 5.000 EUR je Schadensfall beschränkt.

4. Soweit der AG Ersatzansprüche geltend macht, ist er verpflichtet, dem AN sämtliche zur Schadensbewertung notwendigen Informationen sowie – auf Verlangen – geeignete Nachweise über Materialwert und Vorbehandlungen zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende Haftung – insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall – ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes geregelt ist.
5. Der AN empfiehlt dem AG, die beigestellten Materialien vor Anlieferung auf offensichtliche Materialmängel, Korrosion, Formabweichungen und Beschädigungen zu prüfen. Eine Haftung des AN für Bearbeitungsausfälle aufgrund äußerlich nicht erkennbarer Materialmängel ist ausgeschlossen.

§ 9 Verzögerungen durch den Auftraggeber / Ausfallzeiten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Freigaben, Informationen sowie beizustellenden Rohmaterialien vollständig, in verwertbarer Qualität und fristgerecht bereitzustellen.
2. Werden beigestellte Materialien oder Unterlagen nicht termingerecht angeliefert oder stehen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Verfügung, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen mindestens um den Zeitraum der Verzögerung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.
3. Führt die Verzögerung beim AN zu Stillstandzeiten, Leerlauf von Maschinen oder nicht anderweitig einplanbaren Kapazitätsausfällen, ist der AN berechtigt, diese Zeiten nach den jeweils gültigen Maschinenstundensätzen bzw. angemessenen Ersatzkapazitätskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Werden Liefertermine aufgrund verspäteter Materialbereitstellung mehr als 5 Werktage überschritten, ist der AN berechtigt, den Produktionsslot neu zu vergeben. Der AG trägt sämtliche Mehrkosten für erneute Rüst- und Anlaufprozesse.
5. Weitergehende Schäden bleiben unberührt.

§ 10 Messprotokoll und Prüfungsumfang

6. Ein Messprotokoll wird nur erstellt und mitgeliefert, sofern dies ausdrücklich Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung bzw. der jeweiligen Beauftragung ist. Ein Anspruch auf Lieferung eines Messprotokolls besteht nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.
7. Der Umfang der dokumentierten Prüfmerkmale im Messprotokoll beschränkt sich auf:
 - Form- und Lagetoleranzen gemäß Zeichnungsvorgabe mit einer Toleranzanforderung von $\leq 0,1$ mm,
 - Längenmaße und Durchmesser mit einer Toleranzanforderung von $\leq 0,1$ mm.
8. Alle weiteren Maße, insbesondere Gewinde, Bohrungen, Passungen sowie Maße mit einer Toleranzanforderung von $> 0,1$ mm, unterliegen der Werkerselbstkontrolle im Rahmen unseres qualitätssichernden Prozesses. Diese Merkmale werden nicht im Messprotokoll dokumentiert.

§ 11 Sachmängel

1. Der AN wird alle Lieferungen nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Tauglichkeit. Durch Nacherfüllung beginnt keine erneute Verjährungsfrist.
2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Jeder Sachmangel ist vom AG unverzüglich schriftlich beim AN zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der AN zum Ersatz der aufgrund der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.

4. Der AN ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. 6. Ansprüche des AG wegen erhöhter Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Sämtliche Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der AG selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Genehmigung des AN Änderungen oder Eingriffe an den bearbeiteten Gegenständen vornimmt.
7. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen in § 13 entsprechend. Weitergehende oder andere Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
8. Transport- und Versandkosten im Gewährleistungsfall
 - a. Im Falle der Nacherfüllung gemäß Nr. 1 ist der AG verpflichtet, den bemängelten Gegenstand nach vorheriger Termin- und Versandabsprache auf eigene Kosten und Gefahr – ordnungsgemäß verpackt und versichert – an den Sitz des AN zurückzuliefern ("Hintransport").
 - b. Nach ordnungsgemäßer Nacherfüllung trägt der AN die Kosten der erneuten Versendung des Gegenstands an den ursprünglichen Lieferort oder einen vom AG benannten vergleichbaren Ort innerhalb der Europäischen Union ("Rücktransport").
 - c. Übersteigen die dem AG für den Hintransport entstehenden Kosten fünf Prozent (5%) des Nettoauftragswertes des betroffenen Lieferumfangs, werden die Vertragspartner auf Verlangen des AG eine den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechende, abweichende Kostenregelung treffen.
 - d. Die Absätze a) bis c) gelten nicht, soweit der Mangel durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des AN verursacht wurde; in diesem Fall trägt der AN sämtliche Transport- und Versandkosten.
 - e. Unberührt bleiben die Rechte des AG nach § 635 Abs. 3 BGB, sofern die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

§ 12 Verletzung fremder Schutzrechte

Hat der AN nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des AG zu liefern, so übernimmt der AG dem AN gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorgaben gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt ein Dritter dem AN unter Berufung auf ein gehöriges Schutzrecht die Lieferung, so ist der AN, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt die Lieferungen einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entsteht dem AN in einem solchen Fall aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts ein Schaden, so hat der AG dafür Ersatz zu leisten.

§ 13 Rechtsmängel

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten von dem AN zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN innerhalb der in § 7 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

1. Der AN wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht für den AG erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
2. Die vorstehende Verpflichtung besteht nur, soweit der AG den AN über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung weder direkt noch indirekt anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
3. Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch besondere Vorgaben des AG, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende oder andere Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 14 Schadenersatz

1. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder wegen mittelbarer Schäden (z. B. Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Rückrufkosten, Vertragsstrafen Dritter), sind ausgeschlossen.
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht:
 - im Falle zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“), d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.

In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und der Höhe nach auf maximal 2.500 EUR je Schadensfall beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden an beigestellten Teilen, für die die spezielle Regelung in § 8 Abs. 3 Anwendung findet. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Soweit dem AG nach Maßgabe dieses Paragraphen Schadenersatzansprüche zustehen, verfahren diese mit Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gemäß § 10 Nr. 2. Für Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 15 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien (z. B. COVID-19 oder vergleichbare Krankheitsausbrüche), behördliche Maßnahmen, staatliche Eingriffe, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Energie- und Rohstoffengpässe oder sonstige unvorhersehbare und nicht vom Auftragnehmer (AN) zu vertretende Umstände – auch bei dessen Vorlieferanten oder Transportunternehmen – suspendieren die gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer tatsächlichen Auswirkungen. Wird durch solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung dauerhaft oder für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Wochen wesentlich erschwert oder unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind in diesem Fall zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, Vertragsstrafen oder Ersatz von Mehrkosten, sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

Der AN liefert nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der AN sich hierauf nicht stets ausdrücklich beruft.

1. Der AN behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der AN ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der AG sich vertragswidrig verhält.
2. Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Der AG ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der AG ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der AG sicherungshalber an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der AN ermächtigt widerruflich den AG, die an den AN abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des AN, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch

nicht berührt. Der AN wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AG seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Verhält sich der AG gegenüber dem AN vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der AN vom AG verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und dem AN alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der AN zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets namens und im Auftrag für den AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des AN stehen, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem AN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der AN nimmt diese Übertragung an. Der AG wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den AN verwahren.
5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der AG verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der AN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der AG haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem AN, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten an den AN zu erstatten.
6. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den AG um 10 % übersteigt.

§ 17 Erfüllungsort und Gericht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des AN.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des zugrunde liegenden Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt – soweit keine gesetzliche Regelung nach § 306 Abs. 2 BGB eingreift – eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.